

Biokraftstoffe

Rechtliche Basis in Österreich und der EU

- Highlights der Bioenergieforschung

30. und 31.03.2011 - Fachhochschule Wieselburg

Dr. Heinz Bach

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Abt. V/5 – Verkehr, Mobilität, Siedlungswesen, Lärm



lebensministerium.at



lebensministerium.at

lebensministerium

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

Rechtliche Rahmenbedingungen EU



lebensministerium.at

- RL 2009/28 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (**RES**)
- RL 2009/30 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Spezifikationen für Otto-, Diesel- und Gasölkraftstoffe und die Einführung eines Systems zur Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen (**FQD**)

Rechtliche Rahmenbedingungen EU



lebensministerium.at

RL 2009/28 - RES:

- **10% Ziel des Einsatzes von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor bis 2020**
- 10% erneuerbare Energie bedeutet:
 - Anteil an erneuerbarer Energie (Biokraftstoffe + Ökostrom) in allen Verkehrsträgern (Straße, Schiene, Schiff,...)
 - dividiert durch Otto-, Diesel-, Biokraftstoffe und Ökostrom im Straßen- und Schienenverkehr

Rechtliche Rahmenbedingungen EU



lebensministerium.at

RL 2009/30 – FQD:

- **Verpflichtung für Anbieter von Kraftstoffen zur Senkung der Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit der Kraftstoffe oder Energieträger um mindestens 6% bis 2020**

Rechtliche Rahmenbedingungen EU



RL 2009/30 – FQD:

- 6% THG Reduktion bedeutet:
 - Alle Inverkehrbringer von Kraftstoffen müssen gegenüber einem für ganz Europa gültigen Referenzwert ihre Lebenszyklustreibhausgasemissionen pro Energieeinheit um 6% reduzieren.
 - Der Referenzwert setzt sich aus der Summe der Lebenszyklustreibhausgasemissionen aller in Europa verkauften fossilen Kraftstoffe pro Energieeinheit zusammen.

Rechtliche Rahmenbedingungen EU



lebensministerium.at

RL 2009/28 – RES und 2009/30 – FQD:

- **Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe, die auf die genannten Ziele angerechnet werden sollen**
- Keine Anrechnung von Biokraftstoffen aus Biomasse:
 - die von Feuchtgebieten, Wald oder Torfböden stammt, wenn die Flächen nach dem 1.1.2008 umgewandelt wurden
 - Keine Nutzung / Umwandlung von Flächen mit hohem Wert an Biodiversität wie z.B. Primärwald,
- Für die anrechenbaren Biokraftstoffe gilt eine steigende Verpflichtung zur Reduktion von Treibhausgasemissionen im Vergleich zu fossilen Kraftstoffen

Rechtliche Rahmenbedingungen EU



lebensministerium.at

Auswirkungen der beiden EU RL:

- Nachhaltigkeitskriterien stellen sicher, **dass nur mehr nachhaltig produzierte Biokraftstoffe** mit einem **nachweisbaren Vorteil** gegenüber fossilen Kraftstoffen auf die Ziele angerechnet werden können
- Die Erreichung der genannten Ziele ist ohne einer Anhebung der Verwendung von Biokraftstoffen **nicht** möglich!

Stand der Umsetzung in Österreich



lebensministerium.at

2 Verordnungen des BMLFUW (Biokraftstoffe + Rohstoffe)

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über landwirtschaftliche Ausgangsstoffe für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, BGBl. II Nr. 250/2010
- Kraftstoffverordnung 2011 – Stand Einvernehmensherstellung mit BMVIT, BMG und BMWFJ

Wichtigste Inhalte KraftstoffVO



lebensministerium.at

KraftstoffVO 2011 (Einvernehmensherstellung)

- **Teilumsetzung des 10% Ziels:**

- Einführung von E10 im Oktober 2012 geplant, → Gesamtziel 6,25% wie in D
- Einführung von B10 (bzw. B7 + 3) Ende 2017 → Gesamtziel für Biokraftstoffe 8,45%
- Die 8,45% entsprechen für das 10% Ziel der RES RL 7,22%. Dazu kommen für das 10% Ziel laut Energiestrategie noch 1,15% Ökostrom für E-Fahrzeuge und 2,19% Ökostrom Bahn

Stand der Umsetzung in Österreich



lebensministerium.at

KraftstoffVO 2011 (Einvernehmensherstellung)

- **Verpflichtung für Anbieter von Kraftstoffen bis 2020 6% der Treibhausgasemissionen zu reduzieren**
 - 2,0% bis zum 31. Dezember 2014
 - 4,0% bis zum 31. Dezember 2017
 - 6,0% bis zum 31. Dezember 2020
- **Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe**
 - Aufbauend auf die VO BGBl. II Nr. 250/2010, Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe

Offene Punkte und Ausblick



lebensministerium.at

- **Neuerlassung der KraftstoffVO:** Es läuft bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich
- **Praktische Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien:** Start des zweiten Teils des Systems; gegenseitige bilaterale Anerkennung der Nachhaltigkeitsnachweise
- **Offene Punkte von Seiten der EK:** Definition Grünland; Berechnungsmethode und Referenzwert für 6% THG-Einsparung; Doppelzählungen von speziellen Ausgangsstoffen; Behandlung ILUC



A. *Typische Werte und Standardwerte für Biokraftstoffe bei Herstellung ohne Netto-CO₂-Emissionen infolge von Landnutzungsänderungen*

Herstellungsweg des Biokraftstoffs	Typische Werte für die Minderung von Treibhausgasemissionen	Standardwerte für die Minderung von Treibhausgasemissionen
Ethanol aus Zuckerrüben	61 %	52 %
Ethanol aus Weizen (Prozessbrennstoff nicht spezifiziert)	32 %	16 %
Ethanol aus Weizen (Braunkohle als Prozessbrennstoff in KWK-Anlage)	32 %	16 %
Ethanol aus Weizen (Erdgas als Prozessbrennstoff in konventioneller Anlage)	45 %	34 %
Ethanol aus Weizen (Erdgas als Prozessbrennstoff in KWK-Anlage)	53 %	47 %
Ethanol aus Weizen (Stroh als Prozessbrennstoff in KWK-Anlage)	69 %	69 %
Ethanol aus Mais, in der Gemeinschaft erzeugt (Erdgas als Prozessbrennstoff in KWK-Anlage)	56 %	49 %
Ethanol aus Zuckerrohr	71 %	71 %